

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Klosterlechfeld

Die Gemeinde Klosterlechfeld erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LstVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1099), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) folgende

Verordnung:

§ 1

Begriff

Öffentliche Anschläge sind vor allem Plakate, Zettel und Tafeln, die an unbeweglichen Sachen, insbesondere an Häusern, Mauern, Säulen, Zäunen, Telegrafenmasten, Bäumen oder Freiflächen angebracht werden und vom öffentlichen Verkehrsraum auch sichtbar sind.

§ 2

Beschränkung

- (1) Zum Schutz des Ortsbildes sind im Bereich der Gemeinde Klosterlechfeld öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für Werbemittel und Werbeanlagen, die von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften freigestellt sind (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BayBO).
- (3) Das Anbringen der Anschläge an den (der) zugelassenen gemeindeeigenen Plakattafel(n) ist erlaubt. Die Anschläge sind nach Ablauf der jeweiligen Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 sind öffentliche Anschläge
 1. der Gemeinde Klosterlechfeld,
 2. der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts an ihren Anzeigeeinrichtungen,

3. der jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen zu den folgenden Zeiten:

- bei Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- bei Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- bei Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
- bei Kommunalwahlen 2 Wochen vor dem Wahltermin,

4. die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,

5. die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin,

6. an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweist, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,

7. innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte örtliche Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 – 7 sind die Anschläge nach Ablauf der für sie jeweils geltenden Ausnahmefrist unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Ausnahmen im Einzelfall

(1) Die Gemeinde Klosterlechfeld kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn

1. ein wichtiger Grund vorliegt und
2. das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5

Einzelanordnungen

(1) Die Gemeinde Klosterlechfeld kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehende Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des VwZVG.

§ 6

Andere Rechtsvorschriften

Die für Werbeanlagen geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO, § 9 Abs. 6 FStrG und Art. 23 ff BayStrWG, bleiben unberührt.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen werden die Plakate bzw. Anschläge auf Anordnung der Gemeindeverwaltung kostenpflichtig entfernt.
- (2) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung einen Anschlag anbringt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, daß ein Ausnahmetatbestand nach § 3 gegeben ist oder eine Ausnahme nach § 4 zugelassen ist.
- (3) Mit Geldbuße kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Klosterlechfeld, den 08. Juli 2010

Schweiger
1. Bürgermeister